

RS OGH 1996/3/26 10ObS261/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.1996

Norm

EFZG §2 Abs5 Satz3

Rechtssatz

§ 2 Abs 5 Satz 3 EFZG stellt eine Sonderregelung für wiederholte Arbeitsverhinderungen dar, die im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit stehen. Solche wiederholte Arbeitsverhinderungen (sogenannte "Folgeerkrankungen") werden als Teil eines einheitlichen Unfall(Krankheits)geschehens gewertet und begründen einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes innerhalb eines Arbeitsjahres nur insoweit, als die Dauer des Anspruches von acht oder zehn Wochen noch nicht erschöpft ist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 261/95
Entscheidungstext OGH 26.03.1996 10 ObS 261/95
Veröff: SZ 69/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104900

Dokumentnummer

JJR_19960326_OGH0002_010OBS00261_9500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at